

## “Einsatzplanung für den Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen”

Richtlinie des Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung  
Allgäu zur Umsetzung des Art. 20 BayRDG (i.d.F. vom 22. Juli 2008)



Herausgeber:

**Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Allgäu**

Rathausplatz 29

87435 Kempten (Allgäu)

Tel.: 0831 / 25 25 - 786 oder - 257

Fax: 0831 / 25 25 - 788

E-Mail: [zrf-allgaeu@kempten.de](mailto:zrf-allgaeu@kempten.de)

Stand: 04.07.2011

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Vorwort
2. Definition Großveranstaltung
3. Rechtliche Hintergründe
4. Verfahrensablauf bei der Genehmigung des Sanitätsdienstes
5. Gefahrenanalyse sowie planerische Umsetzung
6. Hinweise zur Durchführung
7. Öffentlich – rechtlicher Vertrag
8. Literatur- und Quellenverzeichnis
9. Anlagen

## 1. Vorwort

Im Allgäu werden jedes Jahr eine Vielzahl von Veranstaltungen durchgeführt. Die Bandbreite und Vielfalt erstreckt sich hierbei über Ereignisse wie die Vier-Schanzen-Tournee mit vielen tausenden, teils internationalen Besuchern konzentriert auf sehr engem Raum, Viehscheiden in bergigen Regionen gestreckt über teils mehrere Kilometer in engen Dörfern bis hin zu kleinen Festen und Feten, wie etwa Dorffeste oder Rockabende mit regionalen Musikbands und bunt gemischtem Publikum. Während im alltäglichen Geschehen die medizinische Versorgung der Bevölkerung durch den normalen Regelrettungsdienst individualmedizinisch gewährleistet wird, bergen diese Veranstaltungen eine Reihe von Risiken für die Besucher, die im Einzelfall nur durch eine besondere zusätzliche sanitäts- und rettungsdienstliche Absicherung kompensiert werden kann.

Diese Richtlinie soll deshalb v.a. für die Gemeinden, die in ihrem Zuständigkeitsgebiet Veranstaltungen genehmigen müssen, als Handlungshilfe dienen, um einfach und sicher die Größenordnung eines evtl. notwendigen Sanitäts- oder Rettungsdienstes bestimmen zu können. Neben den Gemeinden und Städten sollen aber auch die ausführenden Hilfsorganisationen und Firmen, die sanitäts- und rettungsdienstliche Absicherung von Großveranstaltungen anbieten, Hinweisen zur sanitätsdienstlichen Einsatzplanung erhalten. Die angebotene Leistung im Sanitätsdienst soll so auf einem qualitativ gleichwertigen Niveau im ganzen Allgäu durchgeführt werden.

Neben dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu waren bei der Erarbeitung dieser Richtlinie auch alle Hilfsorganisationen des Allgäus vertreten, die bei Großveranstaltungen auch Sanitäts- und Rettungsdienste anbieten. An dieser Stelle sei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen“ herzlich gedankt für die wertvollen Hinweise die zur Erstellung dieser Richtlinie geführt haben.

## 2. Definition Großveranstaltung<sup>1</sup>

Veranstaltungen im allgemeinen Sinne sind organisierte Treffen von Menschen über eine bestimmte Zeit an einem bestimmten Ort oder mehreren Orten gleichzeitig zu einem vorher festgelegten Zweck. Veranstaltungen werden zeitlich vorher geplant.

Großveranstaltungen, neudeutsch häufig als „Event“ vermarktet, sind solche Veranstaltungen mit einer sehr großen Zahl von erwarteten Teilnehmern, wobei

- a) diese von unterschiedlicher Nationalität, Sprache, sozialer Schichtung, politischer Anschauung und religiösem Bekenntnis sein können und einen differenzierten kulturellen Hintergrund besitzen können,
- b) die Einwohner ebenfalls besonders involviert sind,
- c) die Veranstaltung von besonderer Bedeutung für die Region, national oder sogar international ist,
- d) diese meistens im Kern der Stadt oder auf besonderen Flächen angesiedelt ist.

Großveranstaltungen erfordern eine behördliche Genehmigung sowie eine qualifizierte Zusammenarbeit der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) mit den Veranstaltern und anderen Beteiligten.

Spontane oder regelmäßige Versammlungen ohne festgelegte Organisation, wie zum Beispiel unangemeldete Demonstrationen, Silvester-Feiern oder Faschingsbräuche, erfüllen diese Anforderungen ebenfalls. In der vorliegenden Richtlinie können diese Veranstaltungen jedoch nur bedingt berücksichtigt werden, da sie für die öffentliche Gefahrenabwehr schwieriger zu handhaben sind und ein Veranstalter als Ansprechpartner fehlt.

### **Besonderheiten**

Die Gefahren von Großveranstaltungen unterscheiden sich von denen des Alltags durch

- a) Massenphänomene (emotionale Stimmungslagen, Herdentrieb, Hemmschwellen, Panik, Domino-Effekte usw.),
- b) Ballung von Menschen mit sozialen, medizinischen, physikalischen und technischen Auswirkungen,
- c) Kriminalitäts- und Terrorismus-Attraktivität (kleine Ursache => große Wirkung, Medienwirksamkeit)
- d) Auswirkungen von Umweltphänomenen auf einzelne Menschen und Menschenansammlungen (Gewitterstürme, Hitze, starker Schneefall, usw.)
- e) Ausbreitungseffekte von Unglücksfällen o.ä. die unter normalen Umständen keine großen Auswirkungen auf Menschen haben, bei Massenveranstaltungen jedoch von großer Tragweite sein können.

Veranstaltungen können von Gegenveranstaltungen Andersdenkender zeitlich parallel tangiert werden. Anschlagsattentate werden in dieser Richtlinie nicht besonders betrachtet; sie bleiben ein Restrisiko aller Versammlungen, das der Besucher in Kauf nimmt.

---

<sup>1</sup> Die Definition, was eine Großveranstaltung zu selbiger macht, wurde hier fast vollständig von der neuen vfdb – Richtlinie 03/03 „Einsatzplanung Großveranstaltungen“ übernommen und nur geringfügig geändert bzw. ergänzt.

### 3. Rechtliche Hintergründe

Mit dem neuen Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 wurde im Art. 20 die gesetzliche Grundlage zur sanitäts- bzw. rettungsdienstlichen Absicherung von Großveranstaltungen geschaffen. Hierbei wird insbesondere auf die Zuständigkeiten von Behörden und Zweckverbänden bezüglich der Genehmigung derartiger Veranstaltungen Bezug genommen.

#### **3.1 Ausführungen im Bayerischen Rettungsdienstgesetz**

##### **Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG)**

**Vom 22. Juli 2008**

**Fundstelle:** GVBI 2008, S. 429

Verkündet als § 1 des Gesetzes zur Regelung des Rettungsdienstes und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb integrierter Leitstellen vom 22. Juli 2008 (GVBI. S. 429)

#### **Art. 20**

##### **Großveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Die für die Entgegennahme der Anzeige oder die Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung zuständige Behörde hat unverzüglich nach Eingang der Anzeige oder des Genehmigungsantrags den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung über Veranstaltungen zu informieren, bei denen die Einrichtung eines Sanitätsdienstes zum Schutz von Leben und Gesundheit insbesondere von Veranstaltungsteilnehmern und Besuchern erforderlich ist. <sup>2</sup>Sie soll ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung kann für Veranstaltungen, bei denen die rettungsdienstliche Absicherung nicht anders möglich ist, eine kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung vorsehen und Durchführende der Notfallrettung insoweit mit der Durchführung beauftragen. <sup>2</sup>Einer Zustimmung der Sozialversicherungsträger nach Art. 6 Abs. 1 bedarf es in diesen Fällen nicht.

(3) <sup>1</sup>Der nach Abs. 2 beauftragte Durchführende hat im Fall einer Großveranstaltung, bei der nicht nur unwesentlich auch Gewinnerzielungsabsichten verfolgt werden, gegen den Veranstalter einen Anspruch auf Zahlung eines Benutzungsentgelts für die Erhöhung der rettungsdienstlichen Absicherung der Veranstaltung. <sup>2</sup>Die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern nach Art. 34 Abs. 8 errechnet die Forderungshöhe entsprechend den Durchschnittskosten des öffentlichen Rettungsdienstes und macht die Forderung mittels Leistungsbescheid geltend. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten nicht für Versammlungen im Sinn des Bayerischen Versammlungsgesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 421, BayRS 2180-4-I).

### 3.1 Ausführungen im Landesstraf- und Verordnungsgesetz

#### **Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG)**

**Fundstelle:** BayRS II, S. 241

Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169)

#### **Art. 19**

#### **Veranstaltung von Vergnügungen**

(1) <sup>1</sup> Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup> Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

(3) <sup>1</sup> Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn

1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
3. zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

<sup>2</sup> Zuständig sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter.

(4) <sup>1</sup> Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. <sup>2</sup> Das gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) <sup>1</sup> Die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter, können zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen. <sup>2</sup> Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.

(6) *(aufgehoben)*

(7) <sup>1</sup> Die Gemeinden können durch Verordnung

1. die Veranstaltung von Vergnügungen bestimmter Art von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 oder von der Erlaubnispflicht nach Absatz 3 ausnehmen, soweit die Gemeinden nach Absatz 3 Satz 2 zuständig sind und diese Pflichten zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht erforderlich erscheinen,
2. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter die Anzeigepflicht nach Absatz 1 auf die Veranstaltung bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen im Sinn des Absatzes 2 erstrecken und Anforderungen an die Veranstaltung öffentlicher oder sonstiger Vergnügungen stellen,
3. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter eine Sperrzeit für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen oder bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen festsetzen; in der Verordnung kann bestimmt werden, daß die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

<sup>2</sup> Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung gleiches für das gesamte Staatsgebiet bestimmen.

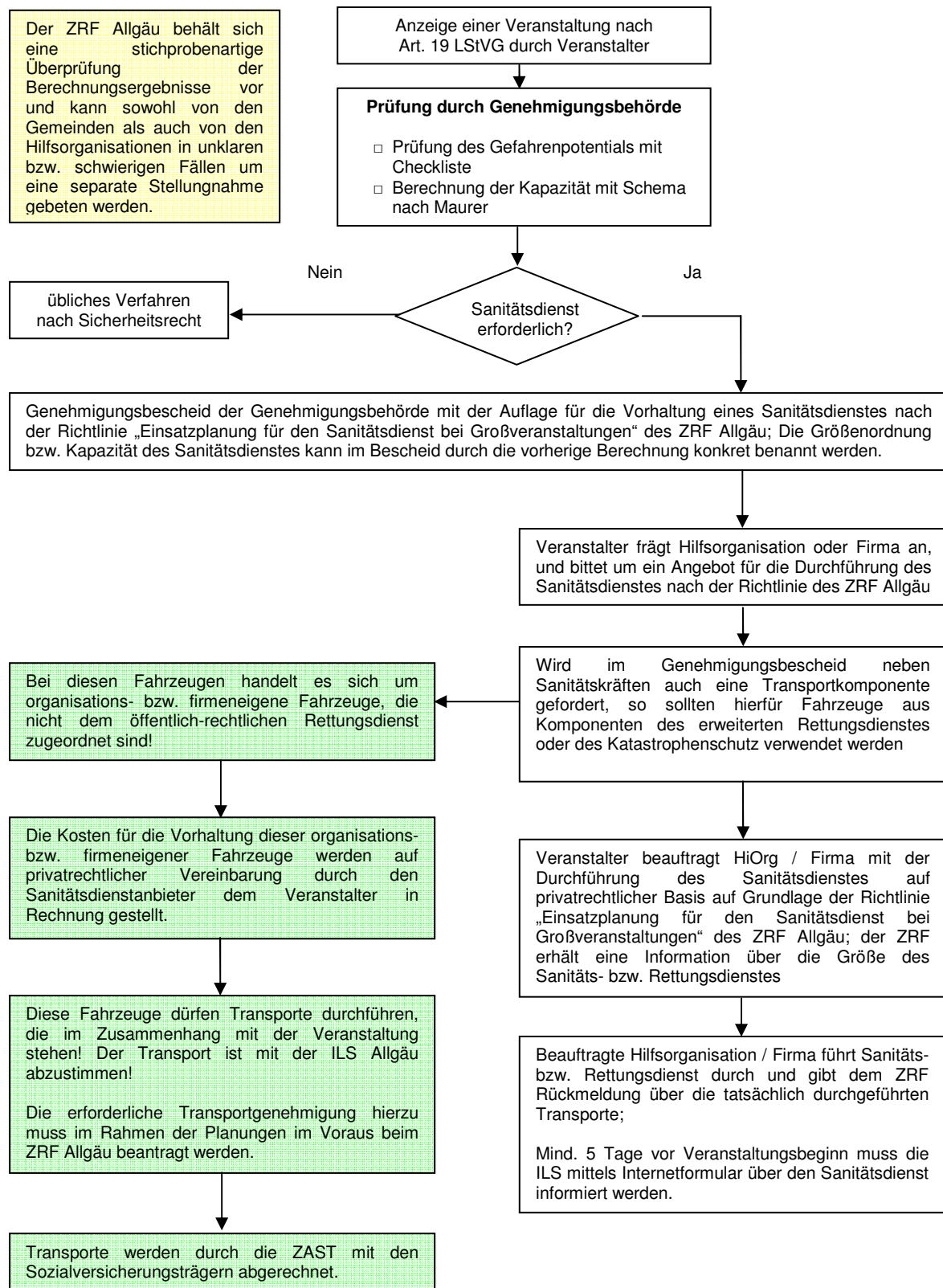
(8) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 5 nicht Folge leistet oder
3. einer Verordnung nach Absatz 7 Nrn. 2 oder 3 zuwiderhandelt.

(9) Die Absätze 1 bis 5, 7 und 8 sind nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.



#### 4. Verfahrensablauf bei der Genehmigung eines Sanitätsdienstes





Bereits bei der Planung und Genehmigung von Großveranstaltungen muss der Aspekt der medizinischen Versorgung sorgfältig bedacht werden. Mit dem beschriebenen Ablauf soll sowohl für die Genehmigungsbehörde als auch für die Durchführenden des Sanitätsdienstes ein einfaches und effizient umzusetzendes Verfahren erreicht werden. Ziel ist es, auf der einen Seite den Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden ein einheitliches System zur Bemessung der Größenordnung eines notwendigen Sanitätsdienstes bei Großveranstaltungen an die Hand zu geben und auf der anderen Seite den Durchführenden von Sanitätsdiensten eine Handlungshilfe bereitzustellen, mit der eine fundierte Planung und Durchführung der medizinischen Absicherung einer Großveranstaltung möglich ist.

Die Berechnung der erforderlichen Kapazitäten des Sanitäts- und Rettungsdienstes mit Hilfe des Maurer-Algorithmus ermöglicht es, konkrete Anhaltspunkte für die Auflagen in die Genehmigung der Veranstaltung mit aufzunehmen. Die Rechtsgrundlage für die Auflagen zum Sanitätsdienst in den einzelnen Genehmigungen sind Art. 19 LStVG und Art. 20 BayRDG. Diese legen die Verpflichtung des einzelnen Veranstalters zur Gewährleistung der Sicherheit seiner Besucher verbindlich fest, so dass sich auch durch die Neufassung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes nichts an den Verpflichtungen des Veranstalters ändert.

Nach der Ausstellung des Genehmigungsbescheids kann der Veranstalter schließlich eine Hilfsorganisation oder Firma mit der Durchführung des Sanitätsdienstes auf privatrechtlicher Basis beauftragen. Grundlage des Vertrags sollten die Angaben zur Planung dieser Richtlinie sein. Sollte die Planung des Sanitätsdiensteanbieters zeigen, dass zusätzliche Transportkapazitäten notwendig sind, ist Rücksprache mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zu halten. Insofern erhält der Zweckverband auch auf diesem Weg Kenntnis von der Großveranstaltung und kann die schlussendlichen personellen und materiellen Kapazitäten bestimmen bzw. eine gutachterliche Stellungnahme zum Umfang des erforderlichen Sanitäts- und Rettungsdienstes abgeben.

## 5. Gefahrenanalyse sowie planerische Umsetzung

### **5.1 Grundsätzliche Vorgehensweise:**

Zu Beginn jeglicher Planungen sollten für die Genehmigungsbehörden als auch für die Hilfsorganisationen als Anbieter von Sanitäts- und Rettungsdiensten bei Großveranstaltungen folgende Informationen vorliegen:

- Art der Veranstaltung  
(z.B. Sportfest, Rockkonzert, Altstadtfest, etc.)
- Ablauf und Programm der Veranstaltung  
(Hilfreich können hier u.U. auch „Flyer“, Werbematerialien, etc. sein)
- Besucher / Teilnehmerzahl  
(Angaben von Veranstaltern und Erfahrungen aus vergangenen ähnlichen oder gleichen Veranstaltungen können hier mitunter differieren; im Zweifel ist jedoch immer von der höheren Besucherzahl auszugehen)
- Besucherart  
(jung, alt, medizinisch beeinträchtigt, international, politisch motiviert, etc.)
- VIP  
(Schauspieler, Politiker, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, etc.)
- Ort der Veranstaltung
- Geschlossenes Gebäude / Geländeprofile und – strukturen  
(Halle, Sportplatz, Festzelt, Rennstrecke, etc.)
- Infrastruktur  
(städtische Strukturen nutzbar, freies Feld ohne Mobilfunkanbindung, etc.)
- Zeitpunkt der Veranstaltung
- Dauer und Tageszeit der Veranstaltung  
(Angabe in Tage und Stunden; Nacht, Dämmerung, Tag)
- Wetter  
(prognostiziert; Jahreszeitabhängigkeiten wie starker Schneefall, Regenschauer, Sonneneinstrahlungen auf freiem Feld, etc )
- Möglicher Alkohol- und Drogenkonsum
- Bekannte „Nebenplätze“ nach Ende der eigentlichen Veranstaltung bei denen sich spontane (Nach-)Feiern und Zusammenkünfte bilden, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial bilden (Schnittverletzungen, Schlägereien, usw. außerhalb des Veranstaltungsgeländes)
- Rettungswege  
(hier z.B. Auflagen aus behördlicher Sicht, u.a. VStättV, etc.)
- Verkehrslage  
(im Veranstaltungsgelände sowie im weiteren Umkreis zum Veranstaltungsgelände)
- Verfügbarkeit des sonstigen Gefahrenabwehrpotentials  
(Private Sicherheitsdienste, Polizei, Feuerwehr, HiOrg, etc.)
- Ordnungsmaßnahmen des Veranstalters  
(Sicherheitsdienste, Abschränkungen, Durchsuchungen von Besuchern nach unerlaubten Gegenständen, etc.)
- Bekannte und bewusst in Kauf genommene Risiken für die Teilnehmer (sowohl für Besucher als auch für Sportler, Artisten, Schauspieler, Aktionsteilnehmer, etc.) die durch zusätzliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr gedeckt werden müssen  
(Wassergefahren, Brandgefahren, erhöhtes Verletzungsrisiko z.B. durch riskante Sprünge von Athleten, etc.)
- Weitere Informationen die für Genehmigungsbehörden oder Sanitätsdienstanbieter wichtig erscheinen

Diese Punkte sind in einer ersten Checkliste zu erfassen und dienen als Informationsgrundlage für die Erstellung der weiteren Einsatzplanung. Als Hilfe bzw. zur Unterstützung findet sich im Anhang dieser Richtlinie eine Mustercheckliste bzw. ein Abfragebogen, welcher von Behörden und Sanitätsdiensteanbietern verwendet werden kann.

## 5.2 Gefahrenabwehrplanung:

Nachfolgende Erläuterungen sollen den Durchführenden von Sanitätsdiensten als Handlungshilfe zur Planung von Sanitätsdiensten dienen. Hierbei ist darauf zu achten, dass bei diesen Planungen neben Übereinkünften mit dem Veranstalter auch evtl. notwendige Absprachen mit Genehmigungsbehörden und anderen Diensten – wie etwa Feuerwehr oder Polizei erforderlich sind. Die Planungen zur Gefahrenabwehr sind deshalb immer im Rahmen des Möglichen „integriert“ und nicht parallel zum Beispiel zu denen der Feuerwehr zu gestalten.

Die geltenden Rechtsnormen wie etwa die Bayerische Bauordnung (BayBO), die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättV), etc. werden durch diese Richtlinie nicht berührt oder gar außer Kraft gesetzt. Für die Durchsetzung dieser Vorschriften sind die zuständigen Behörden und schlussendlich der Betreiber bzw. Veranstalter verantwortlich.

### 5.2.1 Erkundung der Örtlichkeit:

Die eingehende Erkundung der Örtlichkeit stellt die Basis jeglicher Einsatzplanung und Einsatzdurchführung dar. Hierbei ist sowohl das Veranstaltungsgelände inkl. der baulichen Anlagen als auch die umliegende Infrastruktur zu betrachten. Von besonderer Bedeutung sind folgende Punkte:

- Anbindung des Veranstaltungsgeländes an öffentliche Verkehrswege
- Erreichbarkeit des Veranstaltungsgeländes für den öffentlichen Rettungsdienst in Punkto:
  - Anfahrtswege und Anfahrtszeiten
  - Zielkliniken und deren Aufnahmekapazitäten im betroffenen Gebiet
- Freibleiben von Rettungswegen und Gassen unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrslage
- Erreichbarkeit aller Punkte im Veranstaltungsgebiet mit Fahrzeugen bzw. Fußtrupps in einer vordefinierten Zeitspanne nach Alarmierung
- Erkennen von Schwerpunkten und darauf abgestimmter Personal und Materialbedarf
- Platzbedarf für Unfallhilfsstellen, Fahrzeugstellplätze, Übergabestellen, notwendige Patientenablagen, etc. festlegen und freihalten; u.a. auch abgestimmt mit anderen an der Veranstaltung teilnehmenden Hilfsdiensten wie Feuerwehr, Zulieferer, etc.
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen für den Sanitätsdienst (Strom, Wasser, Heizung, Toiletten, etc.)

- Berücksichtigung der Beeinträchtigung von Nachbarflächen
- .....

### **5.2.2 Hinweise zu Rettungs- und Angriffswegen sowie Zugangsberechtigungen:**

Die Festlegung von Rettungs- und Angriffswegen ist prinzipiell Aufgabe des Veranstalters bzw. der zuständigen Behörde. Allerdings ist im Benehmen mit allen Beteiligten schon im Vorfeld die Freihaltung und Wegführung wichtiger Strecken und Plätze festzulegen, um im Einsatzfall den eingesetzten Kräften und Mitteln ausreichende An- und Abfahrtsmöglichkeiten zu schaffen.

Weiterhin kann es je nach Veranstaltungsgröße und Gefährdungspotenzial der Fall sein, dass der Zugang beispielsweise zu Bühnenbereiche, Sportplätze, Rennbahnen, VIP – Bereiche oder auch Zuschauertribünen von Sicherheitsdiensten kontrolliert und beschränkt wird. Für die eingesetzten Helfer ist es daher notwendig, vor Veranstaltungsbeginn die erforderlichen Berechtigungen zu erhalten. Hierbei kann es sich im Einzelfall z.B. um Lichtbildausweise, Armbänder, Codes, Schlüssel, Funkgeräte, Pager, etc. handeln. Die Helfer sind im Umgang mit den erhaltenen Utensilien einzuweisen. Ebenfalls sind Hinweise notwendig, sollten sich durch diese Zugangsberechtigungen für die eingesetzten Helfer Risiken ergeben. Die Frage des Verlusts dieser Gegenstände ist gegebenenfalls privatrechtlich zwischen Veranstalter und Sanitätsdienstanbieter zu regeln.

### **5.2.3 Beurteilung und Benennung vorhandener Gefahrenquellen**

Neben der allgemeinen Beurteilung der Örtlichkeit sowie der vorgenannten Hinweise ist die Gefahrenlage der betreffenden Veranstaltung unter den folgenden Gesichtspunkten zu betrachten:

#### Medizinische Gefahren durch:

- Zustand der Veranstaltungsteilnehmer (Behinderte, Alte, Kranke, ...)
- Alkoholkonsum
- Drogenkonsum
- (Un-)Wetter (Hitze, Kälteeinwirkungen, Blitz, Sturm, Hochwasser ...)
- Massenhysterien
- Sportliche Betätigungen
- Extremsport (vgl. Zugspitzlauf, Extrem Free Downhill Rennen, etc. die erhöhte Risiken für Publikum und Sportler mit sich bringen)
- .....

#### Brandgefahren durch:

- nicht konformer Zustand der Anlagen, etc. gemäß BayBO und zugehörige Verordnungen und Gesetze, z.B. VStättV
- Pyrotechnische Aktionen (Feuerwerk, Wunderkerzen, ...)
- Bengalische Feuer
- Energie (Strom, Gas, ...)
- Offene Flammen (Grill, Feuer, ...)
- Maschinen
- Ausbreitung
- .....

Technische Gefahren durch:

- Stolperfallen
- Absturzgefahren, auch für die mit der Umgebung vertraute und geübte Personen (Tribünen, Freiflächenveranstaltungen, alpine und hochalpine Umgebungen)
- Ertrinken (Seen, Freibäder, Flüsse, Bäche am oder im Veranstaltungsgebäude)
- Dunkelheit
- Elektrizität
- Unfälle aller Art (Beteiligung von KFZ, Motorrädern, Vorrichtungen, etc.)
- .....

ABC – Gefahren durch:

- Terroristische Anschläge
- Einsatz von Reizgasen in großen Menschenmengen
- Gasaustritte
- Verdorbenes Essen bei länger andauernden Veranstaltungen
- Unfälle
- Umgang mit ABC-Gefahrstoffen (auch Nachbarflächen berücksichtigen)
- .....

Die hier angeführten Punkte zur Beurteilung von Gefahren bei einer Großveranstaltung sind nicht abschließend. Je nach Art, Größe und Lage der Veranstaltung sind die hier angeführten Punkte zu erweitern und zu berücksichtigen.

#### **5.2.4 Berücksichtigung des regionalen Einsatzpotentials**

Bei Großveranstaltungen ist es oftmals unter Umständen notwendig Helfer einzusetzen, die bei einer Hilfsorganisation neben ihrer Tätigkeit in Schnelleinsatzgruppen (SEG) des Katastrophenschutzes bzw. des erweiterten Rettungsdienstes auch Sanitätsdienste ableisten. Sollten für eine Großveranstaltung maßgeblich regionale Personal- und Materialressourcen dieser Vorhaltungen des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes hierfür eingeplant werden, so ist dies im Voraus mit der zuständigen Behörde, z.B. dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung abzustimmen, da diese dann nicht für andere Unglücksfälle wie etwa bei einem MANV zur Verfügung stehen.

Um den Grundschutz der Bevölkerung auch auf dem Gebiet des Rettungsdienstes bzw. des Katastrophenschutzes im Zweckverbandsgebiet nicht zu schwächen, sind folglich überregionale Planungen anzustellen.

#### **5.2.5 Beispiele**

Die aufgezählten Punkte und Hinweise sind in der Einsatzplanung gebührend zu berücksichtigen. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass die genaue Ortskenntnis und die im Voraus daraus abgeleiteten Entscheidungen während des Veranstaltungsablaufs für den Erfolg eines guten Sanitätsdienstes mit entscheidend sein können. Konkret seien deshalb an dieser Stelle einige Beispiele angeführt, die zeigen sollen, wie wichtig eine umfassende Einsatzplanung ist:

- Verkehrssituation: während der Veranstaltung besteht für RTW und SAN-Personal aufgrund von zugeparkten Rettungswegen, und großen Menschenmassen kein Durchkommen

- Was am Vormittag eine befahrbare Wiese war, kann am Nachmittag eine matschige oder verschneite Fläche sein, die nicht einmal mehr mit Allrad-Fahrzeugen befahrbar ist
- Ein Wetterumschwung – statt angekündigten 30°C kann ein Wettersturz mit Regen und 18°C – bei nicht vorbereitetem Publikum und schlechter Infrastruktur zu Unterkühlungen etc. führen
- Mögliche Unwetter, wie Gewitter sind ebenfalls in die Vorplanung mit aufzunehmen (weggewehrte Zelte, herabstürzende Äste und Trümmer seien hier als Beispiel angeführt)
- Verteilung von Sanitäts- und Hilfspersonal an unterschiedlichen Stellen im Veranstaltungsgelände um eine flächendeckende und gleichmäßige Versorgung der Besucher zu gewährleisten. Dies kann z.B. die Aufteilung bzw. Stationierung von Fahrzeugen entlang einer Rennstrecke sein, oder auch die systematische Verteilung von Kräften und Personal innerhalb eines Stadions an relevanten Punkten.

### **5.3 Festlegung von Kräfte und Mittel zur Gefahrenabwehr auf Seiten des Sanitäts- und Rettungsdienstes nach Maurer**

Die konkrete Berechnung zur genauen Festlegung des Kräfte und Mittelansatzes des Sanitäts- und Rettungsdienstes erfolgt auf der Grundlage des Maurer-Schemas<sup>2</sup>.

Wesentliche Faktoren zur Berechnung sind dabei:

- Besucherzahl (zulässige und tatsächliche)
- Veranstaltung in geschlossenen Räumen oder im Freien
- Gefahrenneigung nach Art der Veranstaltung
- Beteiligung prominenter Persönlichkeitsstufe
- Berücksichtigung polizeilicher Erkenntnisse

Die nach diesen Kriterien ermittelten Risiken werden mit einem Punktesystem belegt und so dass für jede Veranstaltung und jeden Ort ein individuelles Risiko berechnet werden kann.

---

<sup>2</sup> Das Maurer-Schema ist ein von Dipl.-Ing. Klaus Maurer entwickeltes Verfahren zur Risikobewertung bei Großveranstaltungen. Mithilfe eines Algorithmus kann ermittelt werden, welches Gefahrenpotenzial von einer Veranstaltung ausgeht und wie viele Einsatzkräfte des Sanitätswachdienstes vorgehalten werden sollten. Dem Algorithmus liegen Erfahrungswerte zugrunde, die gegebenenfalls noch an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

Der Maurer – Algorithmus ist nach derzeitigem Stand als eine Regel der Technik zu bezeichnen und bietet neben dem Vorteil einer einfachen Berechnungsgrundlage auch Rechtssicherheit für alle sowohl in die Genehmigung als auch in die Durchführung eingebundene Stellen.

### 5.3.1 Anzahl der Besucher:

Die maximal zulässige Besucherzahl ergibt sich u.a. aus Auflagen der Ordnungsbehörde (angelehnt an Erfahrungswerte oder praktischerweise gestützt durch Vorgaben aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättV)), aus Bestuhlungsplänen sowie zugelassenen Sitz- oder Stehplätzen. Bei Veranstaltungen, die auf Freiflächen durchgeführt werden, wird eine zulässige Belegung von maximal vier Personen pro Quadratmeter zugrunde gelegt.

Besucher	Punktwert
500	1
1.000	2
1.500	3
3.000	4
6.000	5
10.000	6
20.000	7

### 5.3.2 Art der Veranstaltung:

Art der Veranstaltung	Wichtungsfaktor
Allgemeine Sportveranstaltung	0,3
Ausstellung	0,3
Basar	0,3
Demonstration	0,8
Feuerwerk	0,4
Flohmarkt	0,3
Flugveranstaltung	0,9
Karnevalsveranstaltung	0,7
Karnevalsumzug	0,7
Kombi-Veranstaltung (Sport + Musik + Show)	0,35
Konzert	0,2
Kundgebung	0,5
Langlauf	0,3
Martinsumzug	0,3
Messe	0,3
Motorsportveranstaltung	0,8
Musikveranstaltung	0,5
Oper/Operette	0,2
Radrennen	0,3
Reitsportveranstaltung	0,1
Rockkonzert	1,0
Rockkonzert mit Boygroup	1,2
Schauspiel/Theater	0,2
Schützenfest	0,5
Show	0,2
Stadtteilfest	0,4
Straßenfest	0,4
Tanzsportveranstaltung	0,3
Volksfest	0,4
Weihnachtsmarkt	0,3



### 5.3.3 Besondere Umstände








Neben der Grundgefahr, die sich aus der Menge der Besucher und der Art der Veranstaltung ergibt, können noch besondere Umstände vorliegen, die das Risiko der Veranstaltung beeinflussen. Dazu zählt die Anwesenheit von berühmten Persönlichkeiten sowie Erkenntnisse der Polizei über eine erhöhte Gewaltbereitschaft unter den Besuchern bzw. Besuchergruppierungen. Dementsprechend werden für jeweils 5 Personen mit VIP Status 10 Punkte angesetzt, wobei der Punktwert für dieses Kriterium höchstens 30 betragen darf. Der Punktwert steigt also nicht über 30, auch wenn mehr VIPs anwesend sein sollten. VIP-Status haben in diesem Zusammenhang üblicherweise nur solche Personen, die Polizeischutz erhalten. Liegen Erkenntnisse über erhöhte Gewaltbereitschaft vor, so werden für dieses Kriterium einmalig 10 Punkte angesetzt.

Personen, die unter einem besonderen VIP-Status stehen, organisieren teilweise ihre eigene medizinische und sicherheitstechnische Betreuung; solche Absicherungen (z.B. Bodyguards und eigens angestelltes medizinisches Personal und Gerät) werden in der Regel allerdings auf bilateralem Weg zwischen dem VIP und dem Veranstalter geregelt und finden keine Verwendung für die öffentliche Absicherung der Großveranstaltung. Insofern können und dürfen diese auch nicht mit in die Vorhaltung des Sanitäts- bzw. Rettungsdienstes mit eingerechnet werden.

### 5.3.4 Berechnung der Gesamtgefahrneigung

Zur Berechnung der Gesamtgefahrneigung werden zunächst die Punktwerte für die maximal zulässige Zahl der Besucher und die der erwarteten Besucher addiert. Diese Summe wird mit dem Wichtungsfaktor multipliziert. Zu dem Produkt werden danach noch die Punktwerte für die evtl. vorliegenden besonderen Umstände hinzuaddiert. Das Ergebnis ist das Gesamtrisiko der Veranstaltung, welches mit den unten stehenden Tabellen ausgewertet werden muss.

Zeile	Parameter	Punktwert
1	maximale Besucherzahl a) aus Auflagen, Bestuhlungsplänen, etc. ..... Besucher oder b) aus der Fläche: ..... m <sup>2</sup> x 4 = ..... Besucher	
2	erneute Berücksichtigung des Punktwertes aus Zeile 1, wenn die Veranstaltung innerhalb einer allseits geschlossenen baulichen Anlage stattfindet	
3	tatsächliche oder zu erwartende Besucherzahl a) aus Vorverkauf, Erfahrung, etc. ..... Besucher oder b) aus der Fläche: ..... m <sup>2</sup> x 2 = ..... Besucher	
4	Bewertungsfaktor nach Art und Gefahrenneigung der Veranstaltung Faktor: .....	
5	Addition der Punktwerte aus den Zeilen 1,2 und 3 sowie Multiplikation mit dem Bewertungsfaktor	
6	Beteiligung prominenter Personen mit Sicherheitsstufe (10 Punkte je 5 prominenter Personen)	
7	Berücksichtigung polizeilicher Erkenntnisse (10 Punkte bei Gewaltbereitschaft)	
8	Addition der Punktwerte aus den Zeilen 5,6 und 7	
	Gesamtrisiko	

Punktwert	Helferzahl	Anzahl KTW	Anzahl RTW	Anzahl Notärzte	Anzahl Unfallhilfsstellen	Anzahl GKTW	Art der Einsatzleitung
							
1,5 - 2,0	-	-	-	-	-	-	kein Stab
2,1 - 4,0	3	-	-	-	-	-	kein Stab
4,1 - 6,0	5	1	-	-	-	-	kein Stab
6,1 - 13,0	5	1	1	-	-	-	kein Stab
13,1 - 13,5	5	2	1	1	-	-	kein Stab
13,6 - 22,0	10	2	1	1	-	-	kein Stab
22,1 - 25,0	20	2	1	1	-	-	kein Stab
25,1 - 25,5	20	3	1	1	-	-	kein Stab
25,6 - 30,0	20	3	2	1	-	-	kein Stab
30,1 - 40,0	20	3	2	2	-	-	reduzierter Stab
40,1 - 45,5	30	4	2	2	-	-	reduzierter Stab
45,6 - 50,0	30	4	3	2	-	-	reduzierter Stab
50,0 - 60,0	30	4	3	2	UHS 1	-	reduzierter Stab
60,1 - 60,5	40	5	3	3	UHS 1	-	Stab
60,6 - 75,5	40	5	4	3	UHS 1	-	Stab
75,6 - 80,0	40	5	5	3	UHS 1	-	Stab
80,1 - 90,0	80	6	5	3	UHS 2	-	Stab
90,1 - 100,0	80	6	5	4	UHS 2	1	Stab
100,1 - 110,0	100	7	6	4	UHS 2	1	Stab
110,1 - 120,0	120	8	6	4	UHS 3	1	Stab
120,1 - 140,0	160	10	7	5	UHS 3	1	Stab

### **5.3.5 Definition der (sanitäts- und rettungsdienstlichen) Einsatzmittel:**

#### **Helfer**

Helfer im Sinne des Maurer – Algorithmus zählen nicht zu den Besatzungen der evtl. zusätzlichen KTW, RTW- Besatzungen. Sie benötigen eine Mindestqualifikation im Sanitätsbereich (z.B. SAN A+B); besser mind. eine Qualifikation als Rettungsanitäter.

#### **KTW (Krankentransportwagen)**

Der eingesetzte KTW muss der Norm DIN EN 1789 Typ A: entsprechen. Es können alternativ auch sog. 4-Tragen KTW oder aber Fahrzeuge der nächst größeren Kategorie (z.B. organisationseigene RTW) verwendet werden. Die Besatzung muss aus zwei Personen bestehen, davon muss mindestens ein Besatzungsmitglied die Qualifikation zum Rettungsanitäter vorweisen können.

#### **RTW (Rettungswagen)**

Der eingesetzte RTW muss der Norm DIN EN 1789 Typ C entsprechen. Die Besatzung muss aus mindestens einem Rettungsassistent und einer zweiten geeigneten Person bestehen, idealerweise jedoch aus einem Rettungsanitäter oder Rettungsassistent.

#### **Notarzt**

Die Funktion des Notarztes kann ausschließlich von einem Arzt wahrgenommen werden, der den „Fachkundenachweis Rettungsdienst“ oder die „Zusatzbezeichnung Notfallmedizin“ besitzt. Dem Notarzt sollte je nach Veranstaltungsgröße und Gelände ein geeignetes Fahrzeug bzw. Transportmittel, alternativ je nach Einsatzgebiet auch ein geländegängiges Quad, Fahrrad, Skidoo, o.ä. Transportmittel zur Verfügung stehen. Bei einer Veranstaltung in einer festen baulichen Umgebung sollte die Unterbringung wie bei dem übrigen Sanitätspersonal gehandhabt werden.

#### **Unfallhilfsstellen**

Unfallhilfsstellen stellen bei Großveranstaltungen die nötigen Behandlungskapazitäten zur Verfügung. Patienten können hier notfallmedizinisch erstversorgt und auch über einen längeren Zeitraum betreut werden. Dieses Vorgehen dient dazu, die Zahl der Transporte zu verringern. Die Ausstattung der UHS nach Maurer ist hier beispielhaft zu verstehen. Sie variiert örtlich im Allgemeinen stark. Jeder größere Ortsverein einer Hilfsorganisation wird eine oder mehrere nach seinen Möglichkeiten und Bedürfnissen ausgestattete UHS stellen. Wichtig ist hier vielmehr die Unterscheidung zu einer gewöhnlichen Sanitätsstation, wie sie typischerweise auf kleineren Sanitätsdiensten zum Einsatz kommt. In einer UHS können mehrere Patienten gleichzeitig betreut werden. In der Regel unterscheidet man zwischen Patienten, die einer intensiveren notfallmedizinischen Versorgung bedürfen, und solchen, die beispielsweise nach einer Synkope nur kurz betreut werden müssen. Beide Arten von Patienten können in einer UHS in größerer Menge versorgt werden. Hierfür stehen eine Anzahl an *Intensiv-* bzw. *Behandlungsplätzen* und *Betreuungs-* bzw. *Pflegeplätzen* zur Verfügung. Der Begriff "Behandlungsplatz" ist in diesem Kontext nicht als Behandlungsplatz im Sinne von div. MANV-Konzepten zu verstehen, sondern als Möglichkeit, einen Patienten notfallmedizinisch zu versorgen. Häufig werden UHS um Elemente eines MANV-mäßigen Behandlungsplatzes ergänzt, so dass beispielsweise auch eine Sichtungsstelle vorhanden ist. Speziell für die Belange eines Sanitätswachdienstes sind häufig auch Aufenthalts- und sogar Sozialräume für die eingesetzten Helfer vorgesehen. Das Personal der UHS versteht sich zusätzlich zu den Helfern, die weiter oben erwähnt wurden.

### **GKTW**

Großraumrettungswagen bzw. Krankenwagen finden sich meist bei wenigen großen Berufsfeuerwehren in Deutschland; in der Region Allgäu befinden sich keine derartigen Fahrzeuge, das nächste Fahrzeug dieser Größenordnung befindet sich bei der Berufsfeuerwehr Augsburg. Die Anforderung eines solchen GKTW müsste im Einzelfall abgeklärt werden. Für übliche Sanitäts- und Rettungsdienste bei Großveranstaltungen sind diese GKTW im Bedarfsfall jedoch durch Standard KTW und RTW in entsprechender Stückzahl zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

### **Einsatzleitung**

Die Einsatzleitung ist je nach Veranstaltung bzw. dessen Größe und Art unterschiedlich personell und materiell auszustatten. Die stabsmäßige Führung sollte sich in ihren Grundsätzen an den Vorgaben der FwDV 100, DRK-DV 100, oder vergleichbaren Grundsätzen orientieren und neben dem Sanitätsdienst auch die anderen notwendigen Fachdienste beinhalten.

Es ist grundsätzlich anzuraten, die integrierte Einsatzleitung in einem festen Gebäude unterzubringen. Die Vorteile einer vorhandenen Infrastruktur sind denen einer provisorischen Einsatzleitung in einem Fahrzeug fast immer überlegen. Die kommunikationstechnische Anbindung sowohl an die Sanitätsdienst - Helfer als auch an übergeordnete Stellen wie etwa Leitstellen der Gefahrenabwehr ist sicherzustellen und im Voraus allen anzuzeigen.

Sollten bei der Durchführung eines Sanitätsdienstes mehrere bzw. größere Einheiten des erweiterten Rettungsdienstes oder Katastrophenschutz notwendig sein (z.B. organisationseigene Kranken- und Rettungswagen, etc.), so ist es ratsam die örtlich zuständige UG-SanEL mit in die Planungen mit einzubeziehen um den Aufbau von parallelen Strukturen im Einsatzfall zu vermeiden.

#### 5.4 Beispielberechnungen zur Abschätzung des Gefahrenpotentials:

##### Beispiel 1:

*Theaterveranstaltung im ausverkauften Stadttheater mit 2.500 Plätzen*

2.500 zulässige Besucher:	4 Punkte
Verdoppelung, da eine bauliche Anlage:	8 Punkte
2.500 tatsächliche Besucher:	5 Punkte
Bewertungsfaktor:	0,2
Ergebnis:	$8 + 5 = 13$
	$13 \times 0,2 = \mathbf{2,6 \text{ Punkte}}$

Ergo: Gemäß oben stehender Tabelle ist eine Vorhaltung eines Sanitätsdienstes von drei Helfern notwendig.

---

##### Beispiel 2:

*Rockkonzert in einer Halle mit 10.000 Plätzen. Der Vorverkauf ergibt 10.000 zu erwartende Besucher. Es nimmt weiterhin eine sehr bekannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens an der Veranstaltung teil.*

10.000 zulässige Besucher:	6 Punkte
Verdoppelung, da eine bauliche Anlage:	12 Punkte
10.000 erwartete Besucher:	20 Punkte
Bewertungsfaktor:	1,0
Beteiligung Prominenter:	10 Punkte
Ergebnis:	$12 + 20 = 32$
	$32 \times 1,0 = 32$
	$32 + 10 = \mathbf{42 \text{ Punkte}}$

Ergo: Gemäß der Tabelle werden zur Sicherstellung des Sanitäts- bzw. Rettungsdienstes 30 Helfer, 4 KTW, 2 RTW und 2 NEF benötigt.

---

##### Beispiel 3:

*Fest eines Dorfvereins. Zu einer abendlichen Veranstaltung auf einer freien Wiese mit einer regional bekannten Musik-Band werden 1.500 überwiegend jüngere Besucher (18 – 40 Jahren) erwartet. In der Vergangenheit kam es wiederholt zu mehreren alkoholbedingten Notfall- und Notarzt-Einsätzen des Rettungsdienstes.*

2.000 zulässige Besucher:	4 Punkte
Verdoppelung, da eine bauliche Anlage:	0 Punkte
1.500 tatsächliche Besucher:	3 Punkte
Bewertungsfaktor:	0,5
Besondere Erkenntnisse aus der Vergangenheit:	2 Punkte
Ergebnis:	$3 + 4 = 7$
	$7 \times 0,5 = 3,5 \text{ Punkte}$
	$2 + 3,5 = \mathbf{5,5 \text{ Punkte}}$

Ergo: Gemäß oben stehender Tabelle ist zur Sicherstellung des Sanitäts- bzw. Rettungsdienstes ein KTW und fünf zusätzliche Helfer notwendig.

## 5.5 Erstellung eines Einsatzplans

Als Ergebnis der Einsatzplanung ist zumindest für größere Veranstaltungen ein Einsatzplan zu erstellen. Dieser dient sowohl den eingesetzten Kräften als auch den Veranstaltern als Grundlage zur Abarbeitung des Einsatzes.

Der Einsatzplan sollte deshalb mindestens folgende Punkte enthalten:

- Art, Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung
- Beschreibung der Vorgaben des Veranstalters bzw. der Gefahrenabwehrbehörden
- Beschreibung des Umfangs der sanitäts- und rettungsdienstlichen Aufgaben (u.a. basierend auf dem Ergebnis des Algorithmus nach Maurer)
- Benennung aller beteiligter Behörden und Organisationen inklusive Erreichbarkeiten (dies schließt v.a. Handynummern, Festnetzanschlüsse sofern vorhanden und besetzt, E-Mail Adressen, sowie postalische Anschrift mit ein.)
- Gesamtübersicht aller eingesetzten Kräfte
- Einsatzleitung (möglichst integriert); Standort, personelle und materielle Ausstattung sowie Erreichbarkeit
- Zeitlicher Ablauf des Einsatzes (umfasst sowohl Zeiten vor, als auch nach der Veranstaltung)
- Kommunikationseinrichtungen, Funkkanäle, Rufnummern, Fernmeldeskizze betreffend aller eingesetzten Kräfte (dies schließt im Sinne einer ganzheitlichen Planung neben Sanitäts- und Rettungsdienst auch Kräfte von Feuerwehr, THW oder auch der Polizei sowie den Veranstalter mit ein)
- Bereitstellung einsatztaktischer Besonderheiten
- Maßnahmen die ergriffen werden müssen, sollte der Kräfteansatz nicht ausreichen (z.B. Eintritt eines MANV)
- Kennzeichnung der eingesetzten Kräfte

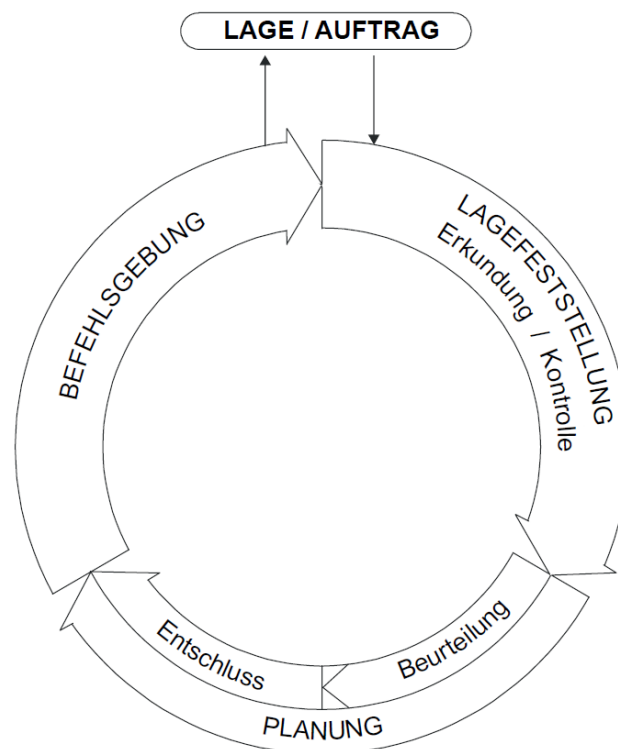
Der Einsatzplan ist im Vorfeld der Veranstaltung zu erstellen. Er sollte sowohl mit den Veranstaltern als auch mit den beteiligten Behörden abgestimmt werden. Der Einsatzplan selbst ist allen Kräften, die an der Ausführung des Sanitätsdienstes beteiligt sind, auszuhändigen. Sinnvollerweise sind auch an den Veranstalter sowie sonstige – für die Veranstaltung relevanten Personen und Organisationen – wie etwa Sicherheitsdienste, Polizei, Feuerwehr, etc. Exemplare in ausreichender Anzahl zu verteilen.

***Als Muster bzw. Orientierungshilfe findet sich im Anhang dieser Richtlinie ein Mustereinsatzplan. Dieser Plan enthält beispielhaft alle relevanten Daten.***

## 6. Hinweise zur Durchführung

Die Helfer bzw. Einsatzkräfte sind in einem ausreichenden zeitlichen Abstand vor Veranstaltungsbeginn zu schulen bzw. zu unterweisen. Dabei sind alle relevanten Informationen zur Veranstaltung als auch aus dem weiteren Umfeld den Helfern mitzuteilen. Es ist ratsam, den aktuellen Einsatzplan den einzelnen Helfern in Papierform (ggf. einlaminiert) auszuhändigen.

Bei der Durchführung ist darauf zu achten, dass die allgemein anerkannten einsatztaktischen Regeln (z.B. denen der FwDV 100, DRK-DV 100, o.ä.) befolgt werden.



Neben der Einweisung der Helfer in die Großveranstaltung ist das eingesetzte Material von den Einsatzkräften auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Dies beinhaltet z.B., dass Fahrzeuge getankt, Batterien geladen, Verpflegungspakete gerichtet sind usw. Weiterhin ist die Kontrolle der medizinischen Ausrüstung gemäß MPG sowie die Funktionskontrolle der Kommunikationseinrichtungen unerlässlich.

Die Nachsorge bzw. Betreuung der Helfer einer Hilfsorganisation bzw. Firma ist nach dem Einsatz auf Großveranstaltungen ebenso eine Selbstverständlichkeit wie die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Geräten und Material.

Eine Nachbesprechung aller Beteiligten – dies können neben dem Veranstalter, die Sanitätsdienstanbieter und auch weitere Fachdienste und Behörden sein – macht bei bestimmten Veranstaltungen durchaus Sinn. Im Zuge eines funktionierenden Qualitätsmanagements sind dabei die gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf die Gefahrenabwehr auszuwerten und bei zukünftigen Veranstaltungen umzusetzen. Dabei ist je nach Veranstaltungsgröße, einsatztaktisch relevanter Vorfälle oder gar Unfälle die Genehmigungsbehörde, die Polizei oder auch der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung hinzuzuziehen.



## 7. Öffentlich – rechtlicher Vertrag

Zur Regelung aller Details, sowie zur Absicherung aller Beteiligten ist es ratsam, einen öffentlich – rechtlichen Vertrag zwischen Veranstalter und Sanitätsdienstanbieter abzuschließen.

Dieser Vertrag sollte folgende Punkte beinhalten:

### **Vertragsinhalt:**

- Leistungsumfang
- Gefahrenanalyse
- Geschäftsgrundlage
- Pflichten und Aufgaben des Durchführenden des Sanitätsdienstes (HiOrg, Firma)
- Pflichten und Aufgaben des Veranstalters (Auftraggeber)
- Haftungsregelungen
- Kosten und Vergütung
- Sonstige Vereinbarungen
- Salvatorische Klausel

## 8. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG)
- Landesstraf- und Verordnungsgesetz
- Hanno P., Maurer K., Gefahrenabwehr bei Großveranstaltungen; Stumpf+Kossendey Verlag 2005
- Empfehlungen des Hessischen Sozialministeriums, Einsatzplanung für den Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen; Grundsätze der Risikoanalyse bzw. Gefahrenprognose; 02.10.2000
- FwDV 100
- Vfdb – Richtlinie 03/03, Einsatzplanung Großveranstaltungen
- AGBF Richtlinie „Einsatzplanung Großveranstaltungen“, 09.11.2009
- DRK-DV 400, „Der Sanitätseinsatz“, Ausgabe Westfalen-Lippe, 2007
- ASB, Grundlagen zur Einsatzplanung; Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen; überarbeitete Auflage; Köln 2004
- MHD Leitfaden, Planung und Durchführung von Sanitätseinsätzen, Malteser Hilfsdienst e.V.; Generalsekretariat; Stand 12/2000
- Pelka P., Bemessung von Sanitätswachdiensten auf Großveranstaltungen, Bachelor-Arbeit FH Köln, 11/2005
- <http://de.wikipedia.org/wiki/Maurer-Schema> (Stand 04/2010)

## 9. Anlagen

- Checkliste
- Mustereinsatzunterlage